Lebius, der Ehrenmann.

Der Vorwärts hatte sich die Unvorsichtigkeit zuschulden kommen lassen, in Abrede zu stellen, daß Herr Lebius, der die von ihm geförderte Arbeiterzersplitterungsorganisation mit Stolz als gelbe bezeichnet, ein Ehrenmann sei. Den Anlaß zu einer solchen Kennzeichnung bot ein Artikel in dem von Lebius redigierten gelben Blatte Der Bund, worin unserem Kollegen Adolf Cohen eine Äußerung in den Mund gelegt worden war, die dieser gar nicht getan hatte. Lebius fühlte sich durch die im Vorwärts erfolgte Züchtigung beleidigt. Am 8. Januar stand der verantwortliche Redakteur des Vorwärts, Genosse Wermuth, vor dem Schöffengericht in Berlin. Der Verteidiger Wermuths, Dr. Kurt Rosenfeld, erhob Widerklage und legte zur Begründung fünf Nummern des Lebiusschen Organs vor, worin der Vorwärts in der schmutzigsten Weise beschimpft wird. Der gegen angebliche Verletzung der eigenen Ehre so empfindliche Kläger spricht in seinen Artikeln von Lügen, die im Vorwärts standen, von Heuchelei und Fälschung der roten Presse, von infamen Lügen der Vorwärtsclique, von schamlosen Lügen des roten Hetzblattes u. s. w. Ferner erbot sich der Verteidiger, zu beweisen, daß die Vergangenheit des Klägers eine derartige ist, daß man ihm mit vollem Rechte die Eigenschaft als Ehrenmann absprechen könne. Es könne erwiesen werden, daß sich Lebius der Erpressung schuldig gemacht habe. Er habe von dem bekannten, für namhafte liberale Blätter tätigen Reiseschriftsteller Karl May in Dresden ein Darlehen zu erhalten versucht, und als er mit seinem Verlangen abfiel, sei Herrn May durch eine mit L. unterzeichnete Postkarte mitgeteilt worden, Lebius habe die Absicht, einen Artikel gegen ihn zu schreiben und in der Sachsenpresse zu veröffentlichen. Also hier habe sich der Kläger als Revolverjournalist betätigt. Ferner könne erwiesen werden, daß Lebius, als die Affäre der Gräfin Montignoso spielte, von ihm selbst gefälschte Briefe veröffentlichte, um nach einer bestimmten Richtung hin Stimmung zu machen. Weiter legte der Verteidiger einen vom Kläger verfaßten Artikel vor mit der Überschrift: „Bekenntnisse eines früheren Sozialdemokraten.“ In diesen „Bekenntnissen“ sagte Herr Lebius, daß er gleichzeitig für Zentrumsblätter, für national-liberale Blätter und auch für sozialdemokratische Zeitungen gearbeitet habe. Ferner könne durch Zeugnis des Genossen Bredenbeck in Dortmund bewiesen werden, daß Lebius einen Artikel für die Rheinisch-westfälische Arbeiterzeitung schrieb, worin er angad, daß er der Polizei Berichte geliefert, also als Polizeispitzel fungiert habe. Die Veröffentlichung des betreffenden Artikels habe Bredenbeck jedoch verhindert. Lebius bestritt, daß er May gegenüber in der angeführten Weise gehandelt habe. Die Angaben Mays, sagte er, könnten nicht als glaubwürdig gelten, denn May habe wegen schwerer Eigentumsverbrechen acht Jahre im Zuchthaus gesessen. Daß er gleichzeitig für die nationalliberale und für die sozialdemokratische Presse schrieb, gab Lebius zu. Mit Zentrumsblättern will er jedoch keine Gemeinschaft gehabt haben. Sein Hinüber- und Herüberwechseln aus dem nationalliberalen und sozialdemokratischen Lager erklärt er so: Er sei im Herzen „nationaldemokratisch“. Bei den Nationalliberalen habe die demokratische und bei den Sozialdemokraten die nationale Seite seines Herzens keine Befriedigung gefunden. Ob er die „nationaldemokratische Herzensbefriedigung“ jetzt bei den gelben Gewerkschaften unter der Protektion der Scharfmacher und reaktionärsten Arbeiterfeinde zu finden glaubt, sagte Herr Lebius nicht. Daß er als Polizeispitzel tätig ge-

[Textverlust]

vielmehr das Hauptgewicht darauf, daß dem Kläger die Eigenschaft als Ehrenmann abgesprochen wurde. In der Urteilsbegründung sagte der Vorsitzende, das sei unter allen Umständen eine Beleidigung, für die kein Wahrheitsbeweis zulässig sei, die auch nicht durch den § 193, auf den sich der Beklagte berief, straflos gemacht werde. Die Widerklage wies das Gericht bei vier Artikeln mit der Begründung ab, daß Genosse Wermuth zur Zeit des Erscheinens der Lebius-Artikel nicht verantwortlicher Redakteur des Vorwärts gewesen sei. Bei dem fünften Artikel, der den Ausdruck Lüge enthält, sei die Widerklage abzuweisen, weil nicht festzustellen sei, ob der Ausdruck in der Abwehr von unwahren Angriffen des Vorwärts gegen den Bund geschrieben sei. Die Verurteilung erfolgte nach § 185 des Strafgesetzbuches, der von formaler Beleidigung handelt. Auch wurde dem Kläger die Berechtigung zuerkannt, das Urteil im Vorwärts zu veröffentlichen. Der Vorsitzende führte ferner aus, daß die Strafe noch höher ausgefallen wäre, wenn nicht in der Verhandlung manches zur Sprache gekommen wäre, was den Kläger nicht in bestem Lichte erscheinen läßt. – Auf eine solche Feststellung können der

Ehrenmann Lebius und seine gelben Mitehrenmänner stolz sein. Übrigens hat Genosse Wermuth Berufung eingelegt.

Aus: Metallarbeiter-Zeitung, Stuttgart. 18.01.1908, S. 23+24.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2018